

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2007 des Rechnungshofs zur Landeshaus-  
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-  
haltsjahr 2005 (Nr. 19)  
– Allgemeine Beratungshilfe und außergerichtliche Schul-  
denbereinigung**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 28. November 2007 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/1994 Teil B Abschnitt XIV):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die auch vom Rechnungshof befürworteten gesetzgeberischen Maßnahmen zur Begrenzung der Ausgaben in der Beratungshilfe auf Bundesebene weiterzuvorführen;
2. die Maßnahmen zur Unterstützung einer einheitlichen Rechtsanwendung in der Beratungshilfe im Land fortzuführen und die Ausgabenentwicklung – insbesondere auch hinsichtlich der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen – zu analysieren;
3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Juli 2008 zu berichten.

## Bericht

Mit Schreiben vom 14. Juli 2008, Az.: I 0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

### *Gesetzgeberische Maßnahmen:*

Baden-Württemberg hat gemeinsam mit anderen Ländern einen Gesetzentwurf erarbeitet, der wesentliche Vorschläge des Rechnungshofs zur Änderung des allgemeinen Beratungshilferechts umsetzt:

- Der Rechtssuchende kann Beratungshilfe nur noch in Anspruch nehmen, nachdem das Amtsgericht sie bewilligt hat. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass vorrangige anderweitige Hilfemöglichkeiten ausgeschöpft werden.
- Das Ausschlussmerkmal der Mutwilligkeit und die Voraussetzungen für die über die bloße Beratung hinausgehende Vertretung werden präzisiert.
- Nimmt der Rechtssuchende nicht nur Beratung, sondern darüber hinaus eine – verfassungsrechtlich nicht vom Staat bereitzustellende – Vertretung durch einen Rechtsanwalt in Anspruch, wird ihm neben der bestehenden Missbrauchsgebühr von 10 Euro eine zusätzliche Eigenbeteiligung von 20 Euro abverlangt. Zur Vermeidung zusätzlichen Aufwands soll diese Gebühr über den Rechtsanwalt eingezogen werden, der im Gegenzug die Hälfte des Gebührenaufkommens erhält.

Die weiteren Anregungen des Rechnungshofs zur Präzisierung der Begriffe der gebührenrechtlichen Angelegenheit und der Voraussetzungen für das Anfallen einer Einigungs- und Erledigungsgebühr fanden unter den übrigen Ländern keine Mehrheit; sie dürften angesichts der Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse ohnehin kaum umsetzbar sein.

Die Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat den Gesetzentwurf mit großer Mehrheit gebilligt. Er wird voraussichtlich im September 2008 im Wege einer Bundesratsinitiative in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Die Landesregierung beabsichtigt, den Gesetzentwurf zu unterstützen.

Hinsichtlich der außergerichtlichen Schuldenbereinigung wurden bereits im Herbst 2007 Gesetzesänderungen vorgeschlagen, die den zu Lasten der Beratungshilfe anfallenden Aufwand für die Mitwirkung von Rechtsanwälten bei der Durchführung des obligatorischen Einigungsversuchs des Schuldners mit seinen Gläubigern im Vorfeld der Verbraucherinsolvenz verringern sollen, indem der Einigungsversuch in aussichtslosen Fällen entfällt (vgl. BT Drs. 16/7416). Ob die damit erhofften Einsparungen realisiert werden können, ist allerdings offen, da sie durch die derzeit diskutierte Erhöhung der Vergütung für die Feststellung der Aussichtslosigkeit aufgezehrt werden könnten.

### *Beratungshilfeausgaben im Kontext der wirtschaftlichen Verhältnisse:*

Das Justizministerium untersucht die Entwicklung der Aufwendungen für die Beratungshilfe fortlaufend im Rahmen der Kosten-Leistungs-Rechnung.

Anders als im Rahmen der auf einer Aktenauswertung beruhenden Untersuchung des Rechnungshofs kann im Rahmen der Kosten-Leistungs-Rechnung allerdings nicht zwischen der allgemeinen Beratungshilfe einerseits und der außergerichtlichen Schuldenbereinigung andererseits unterschieden werden. Für das vom Rechnungshof untersuchte Jahr 2005 betrug das Verhältnis der Aufwendungen in diesen Bereichen etwa 2,5 : 1. Es ist davon auszugehen, dass sich die nachfolgend analysierten Beratungshilfeaufwendungen der Jahre 2005 bis 2007 in etwa diesem Verhältnis auf die beiden Bereiche verteilen.

Trotz nahezu konstanter Bevölkerungszahl stiegen die Beratungshilfeaufwendungen des Landes von 8.222.644 Euro in 2005 zunächst auf 9.796.182 Euro in 2006, um anschließend auf 9.307.630 Euro in 2007 zu fallen.

Da die Beratungshilfe Bedürftigen den Zugang zum Recht sichern soll, liegt es nahe, dass die Beratungshilfeaufwendungen in engem Zusammenhang mit den

wirtschaftlichen Verhältnissen der Bevölkerung stehen. Dies bestätigt ein Blick auf die Beratungshilfefaufwendungen einiger Amtsgerichtsbezirke mit unterschiedlicher Kaufkraft für das Jahr 2005. Bezirke mit höherer Kaufkraft weisen geringere Beratungshilfefaufwendungen auf als solche mit geringerer Kaufkraft:

Amtsgerichtsbezirke	Kaufkraft je Einwohner*)	Beratungshilfefaufwendungen je Einwohner
Mannheim	13.186 €	0,77 €
Konstanz	14.150 €	0,53 €
Esslingen am Neckar	16.989 €	0,42 €

\*) Quelle: Struktur und Regionaldatenbank des statistischen Landesamts (jeweils bezogen auf die entsprechenden Stadt- und Landkreise)

Die Beziehung zwischen Beratungshilfefaufwendungen und Wirtschaftskraft zeigt sich auch bei einem Vergleich der Entwicklung der Beratungshilfefaufwendungen mit der Entwicklung der Arbeitslosenzahl bzw. der Anzahl der Empfänger von Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II:

Land Baden-Württemberg	2005	2006	2007
Beratungshilfefaufwendungen in Euro	8.222.659,32	9.795.763,74	9.305.230,17
Bevölkerung	10.735.225	10.738.753	10.749.755
Anteil der Arbeitslosen an der Bevölkerung*)	3,59%	3,25%	2,54%
Anteil der Hilfebedürftigen**) an der Bevölkerung	4,43%	4,45%	4,18%

\*) Abweichend von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit wurde der Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtbevölkerung betrachtet.  
\*\*) Empfänger von Regelleistungen nach SGB II („Arbeitslosengeld II“) bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (Sozialhilfe).

Der Anstieg der Beratungshilfefaufwendungen von 2005 nach 2006 geht einher mit einer Zunahme des Anteils der Bevölkerung, die Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bezieht. Der Anteil der Arbeitslosen ist zwar im selben Zeitraum bereits gesunken, durch die nachgelagerte Abrechnung der Beratungshilfefvergütung ist aber nicht gesichert, dass der damit verbundene Rückgang bedürftiger Rechtssuchender auch zu einer periodengenauen Aufwandsreduzierung führt. Eine Reduzierung des Beratungshilfefaufwands ist indessen in 2007 festzustellen. Dem entspricht ein deutlicher Rückgang der Anteile der Arbeitslosen und der Hilfeempfänger an der Bevölkerung von 2006 nach 2007.

#### *Reduzierung der Beratungshilfefaufgaben im Jahr 2007:*

Insgesamt ist festzustellen, dass der Anstieg der Beratungshilfefaufwendungen im Jahr 2007 gegenüber dem Vorjahr um 5 % reduziert werden konnte. Die Daten des ersten Halbjahres 2008 zeigen, dass sich dieser Trend festigt.

Diese Ausgabenreduzierung beruht nicht allein auf der wirtschaftlichen Erholung. Dies bestätigt ein Blick auf andere Länder, die trotz vergleichbar günstiger Wirtschaftsentwicklung den Anstieg ihrer Beratungshilfefaufgaben von 2006 nach 2007 zwar bremsen, aber noch nicht umkehren konnten:

Beratungshilfefaufwendungen in Euro	2005	2006	Änderung in % ggü. Vorjahr	2007	Änderung in % ggü. Vorjahr
Baden-Württemberg	8.222.659,32	9.795.763,74	19,14	9.305.230,17	-5,00
Bayern	7.840.995,00	10.323.950,00	31,67	10.987.438,00	6,40
Nordrhein-Westfalen	13.500.000,00	17.300.000,00	28,15	18.900.000,00	9,30
Sachsen	4.423.574,00	5.981.834,00	35,23	6.306.658,00	5,40

Einen wichtigen Beitrag zu der besonders günstigen Ausgabenentwicklung in Baden-Württemberg dürfte die umfassende Behandlung der Beratungshilfe im Rahmen des von Vergleichsringen durchgeführten Benchmarking-Prozesses

der Gerichte geleistet haben. Darüber hinaus deutet ein Vergleich der Beratungshilfeausgaben der Amtsgerichte je Einwohner darauf hin, dass durch den gerichtsübergreifenden Austausch von Verfahrenspraktiken im Rahmen von Fortbildungen die Homogenität der Rechtsanwendung verbessert werden konnte. Die um Extremwerte bereinigte Spannweite der Beratungshilfeausgaben je Einwohner ist von 1,75 Euro im Jahr 2006 auf 1,19 Euro im Jahr 2007 gesunken.

Trotz der aktuellen Entwicklung der Beratungshilfeaufwendungen sind die eingangs dargestellten Änderungen des Beratungshilferechts zur dauerhaften Begrenzung der Ausgaben weiterhin erforderlich. Die langfristige Betrachtung der Beratungshilfeaufwendungen in Baden-Württemberg zeigt, dass die Ausgaben nach einer Bremsung des Anstiegs oder einem leichten Rückgang ohne grundlegende gesetzgeberische Reformen stets umso steiler angestiegen sind:

